

Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

Nach den Definitionen des *Bundesnaturschutzgesetzes* (BNatSchG) wird zwischen „besonders geschützten“ Arten und „streng geschützten“ Arten unterschieden.¹⁾

Welche Arten zählen zu den „besonders geschützten“ Arten?

1. Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. alle europäischen Vogelarten
4. Arten, die in der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind²⁾

Welche Arten zählen zu den „streng geschützten“ Arten?

1. Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind²⁾

Hinweis:

Informationen zum Schutzstatus findet man im Internet unter www.wisia.de.

¹⁾ siehe § 7 (2) des BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)

Hinweis:

Grundsätzlich unterliegen nicht nur lebende oder vollständig erhaltene Tiere und Pflanzen den Schutzvorschriften, sondern auch tote Tiere und Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen.

Meldepflicht für besonders geschützte Tiere²⁾

Für welche Tiere gilt die Meldepflicht?

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Nicht meldepflichtig sind somit beispielsweise *Skorpione*, da diese nicht zu den Wirbeltieren zählen – sie zählen jedoch zu den gefährlichen Tieren (s.u.)!!.

Hinweis:

Wer in Bremen Tiere gefährlicher Arten (*Giftschlangen, Giftspinnen, Riesenschlangen*, u.a.) hält, hat bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Bremen bzw. Magistrat der Stadt Bremerhaven) eine Genehmigung zum Halten gefährlicher Tiere zu beantragen!³⁾

²⁾ siehe Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 95)

³⁾ Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 23. Oktober 2012 (BremGBI. S. 467)

Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Für Tiere der in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten gilt die Meldepflicht nicht.

Nicht meldepflichtig sind *beispielsweise*:

Pfirsichköpfchen	Agapornis fischeri
Rußköpfchen	Agapornis nigrigensis
Schwarzköpfchen	Agapornis personatus
Rosenköpfchen	Agapornis roseicollis
Tarant-Unzertrennlcher	Agapornis taranta
Schönsittich	Neophema pulchella
Glanzittich	Neophema splendida
Großer Alexandersittich	Psittacula eupatria
Grüner Leguan	Iguana iguana
Königspython	Python regius
Abgottschlange	Boa constrictor constrictor
Kaiserboa	Boa constrictor imperator
Madagaskar-Taggecko	Phelsuma madagascariensis
Goldstaub-Taggecko	Phelsuma laticauda
Axolotl	Ambystoma mexicanum
Goldbaumsteiger	Dendrobates auratus
Störartige	Acipenseriformes spp.

Für welchen Personenkreis gilt die Meldepflicht?

Die Meldepflicht betrifft alle nicht gewerbsmäßigen Halter von besonders geschützten Wirbeltieren und gilt sowohl für den abgebenden Tierhalter (dieser meldet das Tier ab) als auch für den übernehmenden Tierhalter (dieser meldet das Tier an).

Für welchen Personenkreis gilt die Meldepflicht nicht?

Der Zoohandel unterliegt nicht der Meldepflicht.

Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglichen Eintragungen zu führen.

Welche Angaben muss eine vollständige Tierbestandsmeldung enthalten?

Die Meldung muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, **Herkunft**, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere.⁴⁾

An welche Behörde ist die Haltung von besonders geschützten Tieren zu melden?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Umweltschutzamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

Niedersachsen:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover

Was geschieht bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

© Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 30 – Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd
Contrescarpe 72
28195 Bremen

e-mail: office@umwelt.bremen.de

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Contrescarpe 72, 28195 Bremen

 Freie
Hansestadt
Bremen

Hinweise zur Meldepflicht für besonders geschützte Tiere

Stand: September 2019

⁴⁾ Weitere Informationen zur Nachweispflicht siehe „Hinweisblatt zur Nachweispflicht ... für besonders geschützte Tiere und Pflanzen“.